

Betriebsatzung

Naturschutz- und Bildungszentrum am Alfsee (NBZ)

(Samtgemeinde Bersenbrück)

Analog der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 i.V.m. der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161) hat die Samtgemeinde Bersenbrück folgende Betriebsatzung für ihren Regiebetrieb „Betrieb gewerblicher Art Naturschutz- und Bildungszentrum Alfsee“ beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Das Naturschutz- und Bildungszentrum am Alfsee wird nach den gesetzlichen Bestimmungen, und den Bestimmungen dieser Satzung als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich geführter Regiebetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Form eines Betriebes gewerblicher Art (im ff. „BgA“) innerhalb des Kernhaushaltes der Samtgemeinde Bersenbrück geführt. Der BgA wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der BgA führt den Namen „Naturschutz- und Bildungszentrum Alfsee“ abgekürzt (NBZ).
- (3) Ein Eigenkapital wird nicht als Festbetrag festgelegt. Es entsteht lediglich nach Maßgabe der steuerlichen Vorgaben im Rahmen eines steuerlichen Einlagekontos.

§ 2

Gegenstand des Betriebes

- (1) Gegenstand der Einrichtung ist die Bereitstellung und der Betrieb eines Naturschutz- und Bildungszentrums am Alfsee, belegen in der Gemeinde Rieste. Ziel hierbei ist es, eine moderne, digitalisierte Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu schaffen, in der die Themen des Naturschutzes und der Landschaftspflege präsentiert werden. Das Angebot richtet sich sowohl an geleitete/geführte Gruppenteilnehmer (Schulklassen, Berufsschulklassen etc.), als auch an Einzelbesucher.
- (2) BgA kann im Rahmen seiner Tätigkeit weitere Aufgaben übernehmen, die in einem technisch-wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.
- (3) Der BgA darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben.

- (4) Der BgA kann im Rahmen seiner Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit gemäß § 3 dieser Satzung seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben und jede gesetzlich zulässige sektorenübergreifende Kooperationsform eingehen. Insbesondere ist hier die Zusammenarbeit mit dem Verein „Biologische Station Haseniederung e.V. (BSH)“ zu nennen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Zweck des BgA ergibt sich insbesondere aus dem § 52 Abs. 1 und 2 AO und bezieht sich auf die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes Niedersachsen die sich aus den Aufgaben des Betriebes (vergleiche § 2 der Satzung) ergeben. Daneben verfolgt der Betrieb die Förderung der Erziehung und Volksbildung.
- (2) Der BgA ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Erhaltene Mittel des BgA, sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des BgA verwendet werden. Die Mittel des BgA können im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO durch die Samtgemeinde Bersenbrück als juristische Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zugewendet werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des steuerlichen Betriebes gewerblicher Art oder dem Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes, wird das Vermögen des BgA an die Samtgemeinde Bersenbrück zurückgeführt, um die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes fortlaufend weiter gewährleisten zu können.
- (3) Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei vertraglicher Bindung mit privaten Leistungserbringern ist die Gemeinnützigkeit des BgA zu sichern.
- (5) Der gemeinnützige Zweck wird insbesondere durch die Bereitstellung des Zentrums erreicht. In dem Zentrum werden wichtige lokale Naturschutz-, Umweltschutz- und Landschaftspflegethemen im Rahmen von Dauer- oder Wechsellausstellungen, aufbereitet durch moderne Medien, dem geführten Teilnehmer oder dem Einzelbesucher nahegebracht. Ziel der Einrichtung ist die Wissensbildung sowie die Grundlagen für ein Umdenken im Umgang mit der Natur, um die Auswirkungen des Klimawandels aber auch die Auswirkungen des eigenen Handelns zu verdeutlichen.

§ 4 Organe Betriebes

Die Organe des Betriebes sind analog der Samtgemeinde Bersenbrück

1. der Samtgemeinderat,
2. der Samtgemeindeausschuss,
3. der Samtgemeindebürgermeister (im ff. „Bürgermeister/Bürgermeisterin“).

§ 5 Organisation Betriebes

- (1) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin regelt die Geschäftsverteilung innerhalb des Kernhaushaltes. Zur Aufgabenerfüllung können Mitarbeiter der Samtgemeinde Bersenbrück herangezogen werden.
- (2) Die laufende Betriebsführung wird durch die beauftragten Mitarbeiter in Abstimmung mit dem Bürgermeister /der Bürgermeisterin erledigt. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin ist der Letztverantwortliche.
- (3) Für den Betrieb ist für jedes Geschäftsjahr im Rahmen der Gesamtplanung der Samtgemeinde ein Haushaltsplan aufzustellen. Die beauftragten Mitarbeiter sind gehalten diesen nach Verabschiedung durch den Samtgemeinderat entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen.
- (4) Die beauftragten Mitarbeiter haben den Bürgermeister bzw. den Samtgemeinderat über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten, insbesondere wenn erhebliche Abweichungen von Ausgaben bei einzelnen Vorhaben des Vermögensplanes absehbar sind, wenn erfolgsgefährdende Mittelaufwendungen zu leisten oder entsprechende Mindereinnahmen zu erwarten sind oder wenn in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen wird.

§ 6 Vertretung des NBZ

- (1) Die beauftragten Mitarbeiter vertreten die Samtgemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben im Auftrage. Sie vollziehen die Beschlüsse des Samtgemeinderats und seiner Ausschüsse sowie die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Betriebes.

- (2) Zivilrechtlich bindend wird der Betrieb nur durch den Bürgermeister vertreten.

§ 7

Aufgaben des Samtgemeinderats

Der Samtgemeinderat entscheidet über die Ausgestaltung dieser Satzung, über die Beitrags- und Benutzungssatzung des Natur- und Bildungszentrums den jährlichen Haushaltsplan (Ergebnis- und Finanzplan im Rahmen des Kernhaushaltes) sowie den kommunalrechtlichen Jahresabschluss im Rahmen des gemeindlichen Jahresabschlusses. Ebenso entscheidet der Samtgemeinderat über eine eventuelle Rücklagenbildung im steuerlichen Sinne nach § 20 (1) Nr. 10b EStG.

§ 8

Wirtschaftsführung, Haushaltsplan, Jahresabschluss

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen Betriebes richten sich in der laufenden Buchhaltung nach den auf die Samtgemeinde anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Haushaltsjahr der Samtgemeinde.
- (3) Der Haushaltsplan ist rechtzeitig mit dem Haushaltsplan der Samtgemeinde zu erstellen und durch den Samtgemeinderat zu verabschieden.
- (4) Der kommunale Jahresabschluss wird im Rahmen des Jahresabschlusses der Samtgemeinde erstellt. Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresergebnisses obliegen dem Rat der Samtgemeinde.
- (5) Die steuerliche Ergebnisermittlung wird im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung (EÜR) gem. § 4 (3) EStG gesondert erstellt. Nur dieses Ergebnis ist Grundlage für die Steuererklärungen des Betriebes. Die Steuererklärungen werden durch den Bürgermeister unterschrieben. Der Samtgemeinderat stellt lediglich eine eventuelle Rücklagenbildung im Sinne § 20 (1) Nr. 10b EStG fest.
- (6) Einmal jährlich haben die beauftragten Mitarbeiter der Samtgemeinde über die Nutzung des NBZ und die Erreichung der gemeinnützigen Ziele schriftlich zu berichten.

